



TREUENER LANDBOTE

28. JAHRGANG

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 05 • 11. MÄRZ 2021



SARS-CoV-2

Schnelltestzentrum Treuen

Goethehalle Treuen, Joh.-Seb.-Bach-Str. 28a

Öffnungszeiten (vorerst):

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr

15:00 – 20:00 Uhr

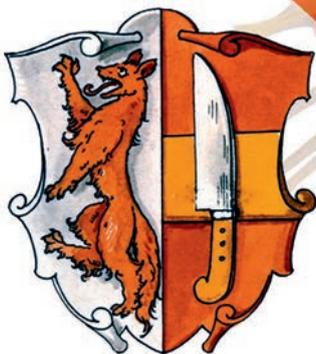
Freitag: 13:00 – 18:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist derzeit nicht erforderlich.

Wer kann sich testen lassen?

Jeder Bürger kann sich einmal wöchentlich kostenlos testen lassen. Eine Bescheinigung zur Vorlage beim Frisör, Fahrschule, Arbeitgeber, etc. wird ausgehändigt.

Mitzubringen ist unbedingt die elektronische Gesundheitskarte (eGK).



Stadt Treuen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan nach § 13 b BauGB

"Wohngebiet Wetzelsgrüner Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und der Berichtigung des Flächennutzungs- planes Stadt Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 den Bebauungsplan „Wohngebiet Wetzelsgrüner Straße“ in der Fassung 12/2020, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich liegt zwischen den Straßen Wetzelsgrüner Straße und Neue Welt (siehe Lageplan) und umfasst in der Gemarkung Treuen die Flurstücksnr. 1248/1 teilweise und 1248/2.

Der Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich Wetzelsgrüner Straße (siehe Übersichtsplan) angepasst wurde.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie den berichtigten Flächennutzungsplan in der Stadtverwaltung Treuen, Bauverwaltung, Rathaus Treuen, Zimmer 24, Markt 7 in 08233 Treuen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dienststunden:

Montag/Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die oben genannten Unterlagen des in Kraft getretenen Bebauungsplanes und der wirksamen Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Treuen unter <https://www.treuen.de/> und auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Hinweise:

I.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Män-

geln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.

- 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Treuen, Markt 7 in 08233 Treuen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

III. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

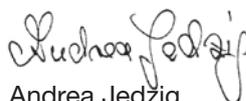
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

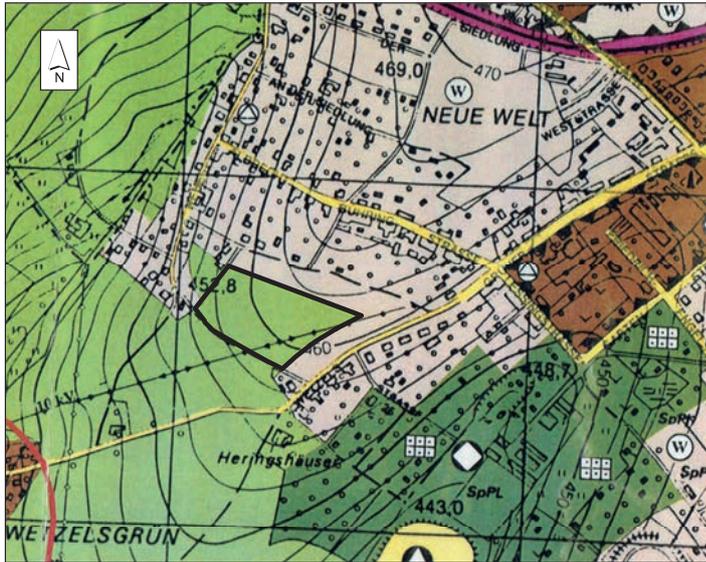
Treuen, den 08.03.2021


Andrea Jedzig
Bürgermeisterin



Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

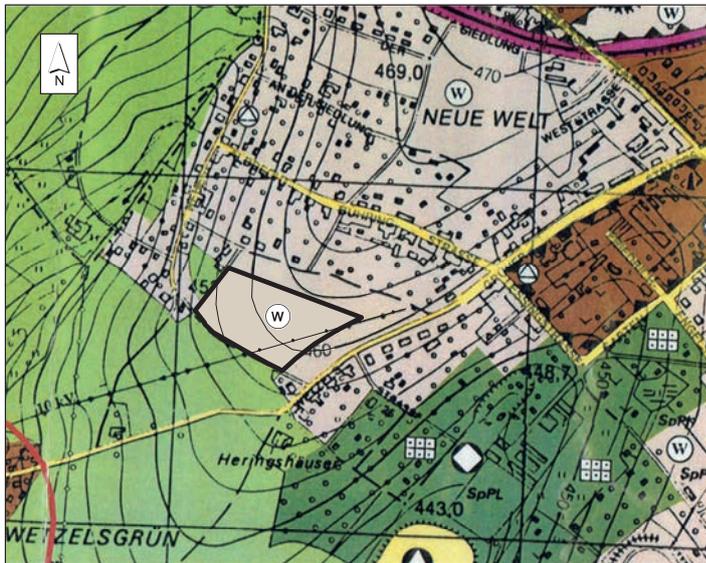
für den Bebauungsplan
"Wohngelände Wetzelsgrüner Straße"



Planausschnitt aus dem
wirksamen FNP vom 20.10.1998

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Fläche für die Landwirtschaft 1,74 ha

M 1 : 10.000



Darstellung der
Berichtigung des FNP

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Wohnbaufläche 1,74 ha

M 1 : 10.000

Ausfertigung

Ausfertigung

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuen mit Stand 12/2020 wird hiermit ausgefertigt.

Treuen, den 10.03.2021

Luchoa Jodziej



Bekanntmachung

Die Stelle, bei der die Berichtigung des Flächennutzungsplans auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Treuener Landbote Nr. 5... am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Berichtigung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den

Luchoa Jodziej



STADTVERWALTUNG TREUEN
MARKT 7
08233 TREUEN

Luchoa Jodziej

BÜRGERMEISTER



BÜRO FÜR
STÄDTEBAU
GMBH CHEMNITZ

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371 - 3674170 FAX: 0371 - 674177
E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

Zusammenfassung

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Gültig seit 8. März 2021

Das Kabinett hat am 5. März 2021 nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 3. März 2021 die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst. Damit werden die Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt. Die neue Verordnung gilt vom 8. März und endet mit Ablauf des 31. März 2021.

Die geltenden Corona-Maßnahmen werden im Wesentlichen fortgeführt. Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf Reisen und Besuche sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln.

Freistaat ermöglicht vorsichtige Lockerungen

Die Kontaktbeschränkungen werden gelockert: Ein Hausstand darf sich in der Öffentlichkeit sowie in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen. Insgesamt sind maximal fünf Personen erlaubt. Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt.

Die bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen und die damit verbundene Auflage, die Unterkunft nur mit triftigem Grund verlassen zu dürfen, werden grundsätzlich aufgehoben. Dies gilt auch für das Alkoholverbot. Die nächtliche Ausgangssperre fällt ersatzlos weg.

Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich einen Coronatest vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Arbeitgeber müssen die Tests für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung stellen. Sie sind verpflichtet, ab dem 22. März 2021 ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten. Voraussetzung für Anwendung dieser Regelungen ist, dass ausreichend Testungen am Markt vorhanden sein müssen.

Fahrschulen dürfen vollumfänglich öffnen. Bedingung ist eine wöchentliche Testung des Personals, ein Hygienekonzept und ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest des Kunden.

Buchläden, Baumschulen, Gartenmärkte, Baumärkte und Blumengeschäfte gelten künftig als Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung und dürfen öffnen. Nötig sind hier eine Begrenzung der Kundenzahl und ein Hygienekonzept.

Die im Folgenden aufgeführten, inzidenzbasierten Lockerungen sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum von 1.300 durch COVID-19-Erkrankte belegten Krankenhausbetten in Sachsen auf der Normalstation überschritten wird.

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

gültig ab 8. März

- ➔ **Kontaktbeschränkungen werden gelockert**
Ein Hausstand darf sich in der Öffentlichkeit sowie in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen. Insgesamt sind maximal fünf Personen erlaubt. Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt.
- ➔ **Ausgangsbeschränkung, Ausgangssperre, Alkoholverbot**
Die bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen und die damit verbundene Auflage, die Unterkunft nur mit triftigem Grund verlassen zu dürfen, werden grundsätzlich aufgehoben. Dies gilt auch für das Alkoholverbot. Die nächtliche Ausgangssperre fällt ersatzlos weg.
- ➔ **Wirtschaft**
Buchläden, Baumschulen, Gartenmärkte, Baumärkte und Blumengeschäfte gelten künftig als Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung und dürfen öffnen. Nötig sind hier eine Begrenzung der Kundenzahl und ein Hygienekonzept.
Fahrschulen dürfen vollumfänglich öffnen. Bedingung ist eine wöchentliche Testung des Personals, ein Hygienekonzept und ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest des Kunden.
- ➔ **Mund-Nasenbedeckung**
Weiterhin besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum begegnen.
- ➔ **Testpflicht für Beschäftigte**
Arbeitgeber sind ab 22. März 2021 verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests anzubieten (mind. 1x pro Woche).
Beschäftigte & Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind ab 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich einen Coronatest durchzuführen.

#CoronaSN

 sachsen.de

Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

- Click & Meet im Einzel- und Großhandel nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum. Erlaubt ist maximal ein Kunde pro angefangenen 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit.
- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.
- Öffnung von weiteren körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik- und Tattoostudios mit wöchentlicher Testung des Personals. Kunden müssen einen tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.
- Ab 15. März 2021: Öffnung von botanischen Gärten, Zoos und Tierparks mit vorheriger Terminbuchung. Gleiches gilt für die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab 22. März 2021 erlauben:

- Außengastronomie mit vorheriger Terminvereinbarung. Sitzen mehrere Hausstände an einem Tisch, ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest notwendig.
- Die Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- sowie Tanzschulen. Bedingung ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest für Besucher.
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich. Teilnehmer müssen einen negativen, tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.
- Bibliotheken.

Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

- Öffnung des Einzel- und Großhandels mit Kundenbeschränkung.
- Kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich.
- Ab dem 15. März 2021: Öffnung von Zoos, botanischen Gärten und Tierparks sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvereinbarung.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab 22. März erlauben:

- Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste.
- Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten und Musiktheatern ohne Testpflicht für Besucher.
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer.

Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

- Lockerung der Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich in der Öffentlichkeit und im privaten Raum bis zu drei Hausstände mit insgesamt maximal zehn Personen treffen. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Rückfallregelung / verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, gelten im Landkreis oder kreisfreien Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt muss die darüber hinaus geltenden entsprechenden Lockerungen aufheben.
- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, müssen Landkreise oder kreisfreie Stadt die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufheben. Zeitgleich müssen Ausgangsbeschränkungen (Verlassen der Unterkunft nur mit triftigem Grund) und ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit eingeführt werden. Zudem gelten erneut die Kontaktbeschränkungen von einem Haushalt und maximal einer weiteren Person. Kinder unter 15 Jahre bleiben unberücksichtigt.
- Sind die maßgeblichen Inzidenzwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, treten Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ebenso wieder außer Kraft wie die strengeren Kontaktbeschränkungen.
- Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

Fahrplan für die Schulöffnungen

In der neuen Corona-Schutz-Verordnung ist auch geregelt, wie es mit dem Schulbetrieb weitergeht. Bisher konnten lediglich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Grundschüler ihre Schulen besuchen. Unter strengen Hygieneregeln werden in Sachsen nun die Schulen für alle weiteren Schüler schrittweise geöffnet. Es soll jedoch eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme der Primarstufe – und das gesamte Personal der Schulen gelten.

Zunächst sollen am 10. März 2021 an Förderschulen auch die Schüler oberhalb der Primarstufe ihre Schulen wieder besuchen können. Es findet eingeschränkter Regelbetrieb statt, die Klassen und Gruppen müssen streng voneinander getrennt bleiben. Ab dem 15. März sollen die übrigen weiterführenden Schulen auch für alle anderen Schülerinnen und Schüler geöffnet werden, für die in den vergangenen drei Monaten kein Präsenzunterricht möglich war. Die Klassen müssen jedoch geteilt werden, der Unterricht findet im Wechselmodell statt.

Fast alle Schüler müssen sowohl auf dem Gelände der Schule, als auch im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Maskenpflicht im Unterrichtsraum gibt es lediglich für Grundschüler und Schüler der Förderschulen sowie bei vorliegendem Attest. Kindertageseinrichtungen und Schulen werden wieder geschlossen, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Landkreises oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd überschritten wird. Grundsätzlich gilt, dass der Präsenzunterricht

terricht an Schulen und die Kindertagesbetreuung wiederaufgenommen werden können, wenn der 100-er Inzidenzwert an fünf Tagen unterschritten wird.

Die Verordnung im vollen Wortlaut finden Sie unter www.coronavirus-sachsen.de oder www.treuen.de.

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Änderungen und Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis
vom 26. Februar 2021**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 06.03.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8d Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

I. In der einleitenden Zitierung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird der letzte Teilsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„sowie in Verbindung mit § 8d Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende“

II. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner nicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Vogtlandkreis unterschritten wird, ist der Besuch bzw. die Teilnahme am Präsenz-Unterricht nachfolgend unter a) - e) aufgeführten Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen im Vogtlandkreis, nur zulässig, wenn die besuchende oder teilnehmende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache verfügt. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Besuchs bzw. der Teilnahme vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

- a) Frisörbetrieben
- b) Fußpflegen, soweit nicht medizinisch notwendig
- c) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbare Einrichtungen
- d) Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen

e) Einzelunterricht i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 d) der SächsCoronaSchVO.

Das Testergebnis muss dem Betrieb, dem Veranstalter, bzw. der Einrichtungen auf Anforderung ansichtsweise vorgelegt werden. Die sonstigen Beschränkungen für diese Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen aus Bundes- und Landesrecht, insbesondere der SächsCoronaSchVO, bleiben unberührt. Die Durchführung von Unterricht in Form von zulässigen Online-Angeboten nach SächsCoronaSchVO wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Maßgeblich für die Unterschreitung des Inzidenzwerts sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird die Unterschreitung bekannt machen. Die entsprechenden Beschränkungen entfallen am darauf folgenden Werktag.“

III. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner nicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Vogtlandkreis unterschritten wird, ist Im Vogtlandkreis die Öffnung und der Betrieb von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung untersagt; zulässig bleiben mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen sowie im Einzelkontakt durchgeführte Angebote mit pädagogischer Betreuung.

Maßgeblich für die Unterschreitung des Inzidenzwerts sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird die Unterschreitung bekannt machen. Die entsprechenden Beschränkungen entfallen am darauf folgenden Werktag.“

IV. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 bleiben unberührt.

V. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am **08.03.2021** um 0:00 Uhr In Kraft.

RATHAUS-NACHRICHTEN

Stadtrat wählt Frank Kober (CDU) zum zweiten Vize-Bürgermeister

Mit der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Treuen wurde vergangenes Jahr durch den Stadtrat beschlossen, dass er einen zweiten stellvertretenden Bürgermeister aus seiner Mitte wählt. Zur jüngsten Ratssitzung wurde Stadtrat Frank Kober (CDU) mit elf Stimmen zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin gewählt. Bürgermeisterin Andrea Jedzig hat daher seit dem 1. März neben ihrem ersten Stellvertreter Manfred Puschmann (SPD) einen weiteren Vize an ihrer Seite. Frank Kober setzte sich in geheimer Wahl gegen Stadtrat Marcus Galle (Freie Wähler Treuener Land) durch, auf den neun Stimmen entfielen. Frank Kober arbeitet als Krankenpfleger und gehört dem Stadtrat mit Unterbechung seit 1999 an.



Bürgermeisterin Andrea Jedzig (m.) traf sich in der vergangenen Woche mit ihrem ersten Stellvertreter Manfred Puschmann (r.) und dem neu gewählten zweiten Stellvertreter Frank Kober (l.) um mit ihnen über wichtige aktuelle Themen und die Vertretung im Verhinderungsfall und zu sprechen.

Foto: pko

Fit machen für den Frühling im „Treuerer Land“

Frühjahrsputz in der Stadt Treuen und in den Ortsteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bald feiern wir das Osterfest, auch wenn wir in diesem Jahr mit vielen Einschränkungen leben müssen. Grund genug, einen gründlichen Frühjahrsputz auf die Beine zu stellen und in unserer Stadt für saubere Straßen, Gehwege und Plätze zu sorgen. Alle Grundstückseigentümer und Anlieger sind aufgerufen, ihren Beitrag zum Frühjahrsputz vor ihrem Grundstück zu leisten.

Unsere Stadt soll schöner werden - machen Sie mit!

Aus diesen Gründen bitten wie alle, Ihrer satzungsgemäßen Reinigungspflicht nachzukommen. Unser gemeinsames Ziel sollte größtmögliche Sauberkeit vor dem Osterfest sein.

Natürlich arbeiten auch unsere wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften des Kommunalstützpunktes mit, um gemeinsam diese Aufgabe zu bewältigen.

Ihre Kehrhaufen werden durch unsere Mitarbeiter in der Karwoche vom 29. März. bis zum 1. April abgefahren.

Bitte lagern Sie Ihr **Kehrgut** gut sichtbar am Straßenrand ab! **Ast- und Strauchschnitt wird nicht mitgenommen!** Bei Sonderbedarf und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Berndt, Mitarbeiter der Bauverwaltung, Telefon-Nr.: 63826.

Wir alle freuen uns auf das Engagement der Bürgerinnen und Bürger – für eine saubere Stadt.



Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Treuen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Nebenanlagen der öffentlichen Straße nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer

und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt übt die Reinigungspflicht nach Abs. 2 als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Teile der öffentlichen Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Gehwege,
 - b) gemeinsame Geh- und Radwege,
 - c) die Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile einer Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite, sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als solche die seitlichen Flächen der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 m. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsbe-rechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Verpflichtete sind auch die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß, ggf. auch von einem Dritten, erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Sind nach dieser Satzung mehrere Verpflichtete für dieselbe Fläche verpflichtet, so z.B. wenn mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße haben oder sie hintereinander zur gleichen Straße liegen, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegende

Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wird.

- (5) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Verpflichteten verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-6) und den Winterdienst (§§ 7 und 8).
(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Sächsisches Straßengesetz bleibt unberührt. Dies befreit den nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Anlagen nicht beschädigen.
(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf Gehwegen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
(6) Den Straßen, insbesondere auch deren Entwässerungsrinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Haus-, Fäkalien-, Oberflächen- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung in monatlichem Abstand durchzuführen. Der regelmäßige Reinigungszeitraum wird vom 01. März bis zum 30. November des Kalenderjahres festgelegt, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

Unsere Stadt ist mit eigenem Testzentrum am Start!

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Treuener,

nachdem die zuletzt vom Landratsamt Vogtlandkreis erlassene Verfügung vorsieht, dass bei Besuchen verschiedenster Einrichtungen, wie Frisörbetrieben ein SARS-CoV-2 Schnelltest notwendig ist, haben wir uns sofort um einen Betreiber für ein Testzentrum in unserer Stadt bemüht. Wir kennen die damit im Zusammenhang stehenden Sorgen und Nöte bestens und können diese sehr gut nachvollziehen, sei es von zu testenden Bürgern oder Unternehmern. Wir möchten Sie hier bestmöglich bei der Bewältigung der mit der Pandemie einhergehenden Probleme gerne unterstützen, auch wenn das für eine Stadtverwaltung ein neues, ungewöhnliches Aufgabenfeld ist.

Leider war es dem Betreiber der bereits bestehenden Zentren auf Grund von derzeitigem Kapazitätsmangel sowie unseren Apotheken – insbesondere bezüglich der nicht vorhandenen vorgeschriebenen Räumlichkeiten – unmöglich, eine Teststation in der Stadt Treuen einzurichten.

Deshalb haben wir uns im Einvernehmen mit dem Rettungszweckverband in der letzten Woche auf den Weg gemacht und ein eigenes, also von der Stadt selbst betriebenes, Testzentrum im Bereich Goethehalle/Bürgerhaus errichtet. Die Stadt Treuen unterhält daher das einzige rein kommunal betriebene Testzentrum im Vogtlandkreis. Das von uns erarbeitete Betreiberkonzept wurde unverzüglich durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises genehmigt. Im ersten Anlauf sind 22 freiwillige Helfer, die natürlich als zertifizierte Tester ausgebildet wurden, für Sie da. Weitere Helfer stehen schon parat, um für Sie und Ihre Belange die Öffnungszeiten abzudecken.

Ich bin überwältigt von allen die dieses Unterfangen unterstützt und sich freiwillig zur Mitarbeit gemeldet haben, um schnellstmöglich ein eigenes Testzentrum in unserer Stadt für Sie zu errichten. Dafür sage ich im Namen unserer Stadt und ganz persönlich von ganzem Herzen Danke!!!

Bleiben Sie gesund! Den Erkrankten wünsche ich baldige, beste Genesung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig



Elterninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

aufgrund der erneuten Schließung der Kindereinrichtungen im Vogtlandkreis wird der Betreuungsbeitrag auch für den Monat März ausgesetzt. Da der Einzug der Gebühren aufgrund des kurzfristigen Erlasses der Allgemeinverfügung im System nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden konnte, wird der Beitrag zurückerstattet oder verrechnet.

Ich bedanke mich im Namen der Stadt Treuen und ganz persönlich bei Ihnen für das Verständnis bei den erneuten Maßnahmen, welche wiederholt die Betreuung in unseren Kindertagesstätten betreffen. Wir wissen nur zu gut, dass dies eine große Herausforderung und Belastung für Sie und Ihre Familien bedeutet.

Elternbeiträge für Kinder, die eine Kindereinrichtung im Wege der Notbetreuung besuchen, werden wie bisher zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend festgesetzt.

Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig



INFO-ECKE

VOGT LAND
VERKEHR

Nah. Direkt. In meiner Stadt.
Informationsmaterial zu unserem ÖPNV-Angebot kostenfrei und vor Ort in allen Rathäusern und Tourist-Informationen erhältlich.

Auch als Download oder Versand bequem unter
→ www.vogtlandauskunft.de/service/publikationen
→ Servicetelefon: 03744 • 19449

NEU: 11 neue StadtBus-Flyer

Linien netz

VOGT LAND VERKEHRSVERBUND VOGTLAND GMBH

Vogtlandweit. Vernetzt. Unterwegs.
www.vogtlandauskunft.de

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Treuen zeigt Flagge für Tibet

Am Donnerstag, dem 10. März hisste die Stadt Treuen am Rathaus wie jedes Jahr die tibetische Flagge und spricht sich damit für das Recht der Tibeter auf Selbstbestimmung und die Einhaltung der Menschenrechte in Tibet aus. Treuen beteiligt



sich seit Jahren an der Kampagne „Flagge zeigen für Tibet!“ der Tibet Initiative Deutschland e.V. Seit 1996 setzen Hunderte Städte jährlich am 10. März, im Gedenken an den gewaltsam niedergeschlagenen Volksaufstand in Tibet von 1959, ein Zeichen der Solidarität mit dem tibetischen Volk.

In Tibet werden Menschenrechte massiv verletzt. Tibeterinnen und Tibeter dürfen sich in ihrem eigenen Land nicht frei bewegen, sie werden überwacht, willkürlich inhaftiert oder verschwinden spurlos. Wer an die Demokratie glaubt, darf angesichts dieser Repressionen nicht wegschauen. Seit sechs Jahrzehnten leisten die Tibeter gewaltlosen Widerstand und folgen dem friedlichen Weg des Dalai Lama. Sie geben nicht auf und zählen auf unsere Solidarität. Daher zeigen wir am 10. März Flagge für Tibet, für Selbstbestimmung, für Menschenrechte.

Hintergrund zum 10. März 1959

Als Folge der Besetzung und Unterdrückung Tibets durch China im Jahr 1949 erhob sich das tibetische Volk am 10. März 1959 gegen die chinesische Besatzungsmacht. Aus Sorge um das Leben des Dalai Lama versammelten sich etwa 300.000 Tibeter vor seiner Sommerresidenz nahe der tibetischen Hauptstadt Lhasa. Der Dalai Lama musste ins Exil nach Indien fliehen. Das chinesische Militär schlug den Aufstand blutig nieder. Mindestens 87.000 Tibeter kamen dabei ums Leben.

Weitere Informationen zur Kampagne „Flagge zeigen für Tibet!“ unter www.tibet-flagge.de und zum tibetischen Widerstand unter www.tibet-initiative.de/widerstand-in-tibet

Redaktionsschluss für Beiträge, Veranstaltungsmeldungen, Infos etc. für die nächste Ausgabe

18. März 2021



Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel.: 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig. Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

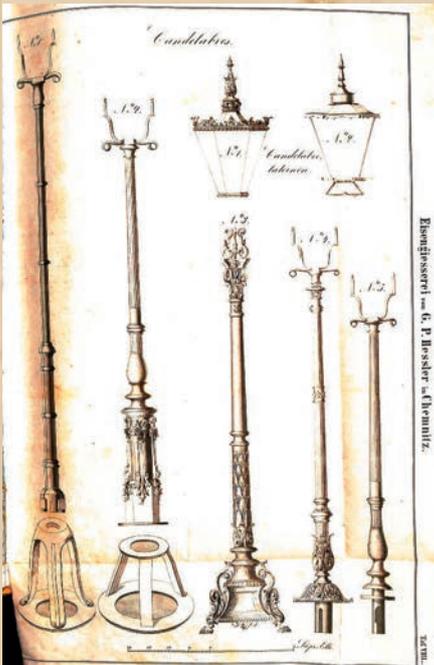
Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr möchten wir die Chronikbeiträge gern ein wenig neugestalten und Sie als Leserinnen und Leser daran beteiligen. Kennen Sie Geschichten aus und um Treuen? Können Sie sich vielleicht noch an die ein oder andere kuriose oder auch bewegende Begebenheit erinnern oder sind aufgrund von eigenen Nachforschungen zur Treuener Geschichte auf Spannendes gestoßen? Dann schreiben Sie doch einfach Ihren eigenen Landbotenbeitrag zur Treuener Geschichte! Die von Ihnen geschriebenen Artikel erscheinen dann jeweils einmal im Monat im Treuener Landbote. Bitte schicken Sie Ihre Artikel an das Stadtarchiv Treuen. Entweder per Mail: archiv@treuen.de oder auf postalischen Weg: Stadtarchiv Treuen, Markt 7, 08233 Treuen. Wir freuen uns über Ihre Beiträge!

Aus der Chronik Treuens ...

Zur Stadtratssitzung am 23.02.1857 verweigerten die Stadtverordneten zu Treuen dem Stadtrat die Mittel zur Einführung der Straßenbeleuchtung. Der Stadtrat betonte dabei, dass Treuen „die drittgrößte Stadt des Vogtlandes“ ist und eine entsprechende Straßenbeleuchtung in einer Stadt dieser Größe von Nöten sei. Im September des gleichen Jahres wies die Königliche Kreisdirektion die Stadt an, eine nächtliche Straßenbeleuchtung auf der Plauenschen Straße – heute Johann-Sebastian-Bach-Straße – und auf dem Markt zu installieren. Als Gründe wurden hierbei vor allem die Verengung der Straße durch schlecht abgestellte Wagen „mangels nächtlicher Beleuchtung“ im Bereich des Marktes sowie der „lebhaft Verkehr“ auf der Plauenschen Straße genannt. Im Laufe der

kommenden Jahre wurden die Straßen in der Trebastadt mit Straßenbeleuchtung ausgestattet. Besonders beeindruckend in diesen Akten sind die Skizzen der Straßenlaternen von 1868, die im Sommer des gleichen Jahres dem Stadtrat vorgelegt und genehmigt wurden.



Text: J. Geipel, Stadtarchiv Treuen
Quelle: Akte „Die Einführung einer nächtlichen Straßenbeleuchtung von 1857“ betreffend. Stadtarchiv Treuen.



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.kirche-treuen.de

Sonntag, 14. März

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. März

10.00 Uhr Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

Es finden aktuell keine Gottesdienste statt.

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 21. März

10:30 Uhr Mittendrinn-Gottesdienst

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.herzfabrik-kirche.de

Sonntag, 14. März

9:30 Uhr und 11:30 Uhr Gottesdienst

Gemeindeleben in unseren Dörfern

ALTMANNSTRÜN

Bürgerhaus, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

- Gottesdienst Sonntag, 14. Februar, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Sakramentsgottesdienst Sonntag, 14. März, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Gottesdienst Ostersonntag, 4. April, 8.30 Uhr (Gemeindepäd. Wolfram)

EICH

Friedenskapelle, Bergstr. 10

- Gesprächskreis Mittwoch, 24. Februar, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Gottesdienst Sonntag, 28. Februar, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Gottesdienst Sonntag, 14. März, 8.30 Uhr (Gemeindepäd. Wolfram)
- Gesprächskreis Mittwoch, 24. März, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Sakramentsgottesdienst Karfreitag, 2. April, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Gottesdienst Ostermontag, 5. April, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

HARTMANNSTRÜN

Dorfstr. 64 (Hintergebäude)

- Bibelstunde Dienstag, 2. März, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Männerwerk Montag, 15. März, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Bibelstunde Dienstag, 16. März, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Jungchar montags 16.00-17.00 Uhr (außer in den Ferien)

SCHREIERSGRÜN

Friedensring 1

- Gottesdienst Sonntag, 14. Februar, 14.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Gottesdienst Sonntag, 21. März, 14.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Sakramentsgottesdienst Karfreitag, 2. April, 10.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Jungchar donnerstags 14.45-15.45 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt (außer in den Ferien)

WEISSENSAND

- Bibelstunde Dienstag, 9. März, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
- Bibelstunde Dienstag, 23. März, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Leider ist es so im Leben,
dass wir alle irgendwann
geliebte Menschen loslassen müssen.
Diese besonderen Menschen haben Spuren
von Liebe hinterlassen und
werden nie vergessen sein.
Wer im Gedächtnis seiner Liebsten lebt,
der ist niemals tot, sondern nur fern.

Wir danken allen von Herzen, die sich in tiefer
Trauer um meinen lieben Mann, unseren
liebvollen Vater und Sohn

Sven Hanitsch

mit uns verbunden fühlen und uns dies auf
verschiedenen Wegen mitgeteilt haben.

Besonderer Dank geht an alle Freunde, Kollegen,
Nachbarn, die Kameraden der Feuerwehr Treuen
besonders der Ortswehr Altmannsgrün,
die Sportvereine Ajia Undokai Vogtland e.V.
und JV Ippon Rodewisch e.V., das DRK
Auerbach mit Kita Märchenland und Wasser-
wacht Brunn sowie die Lehrer und Klassen-
kameraden aus Lessing- und Marienschule
Treuen mit ihren Familien.

Die Verabschiedung fand im engsten Familien-
kreis statt.

Von Herzen Danke
Stefanie, Sten und Stieg
sowie Angelika Hanitsch

Mit nichts als Liebe kommt der Mensch auf diese
Erde, mit nichts als Liebe verlässt er sie wieder.

Grabmale

nach Ihren Vorstellungen
und Möglichkeiten.



1887 - 2021

Steinmetzbetrieb

Paul Eismann

Wetzelsgrüner Str. 2 · 08233 Treuen
Tel. 037468/22 43 · Funk: 0172/3702444

Termine auch nach Absprache – auch auf dem Friedhof.



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INH.: KLAUS LANGE

TAG & NACHT ERREICHBAR

01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.

A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



Garage in 08233 Treuen zur Miete oder zum Kauf gesucht!

Günstig wäre Nähe Ausweichplatz,
Lessingstraße, Gartenstraße
oder Wetzelsgrüner Straße.

Tel: 0151/15566425

BESTATTUNGEN
Hannemann

Ansprechpartner: Chessy Kölbel

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

Wenn der Mensch den Menschen braucht, dann sind wir für Sie da.

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und
Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und
einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres ver-
storbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten
Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen
Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit
persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn
wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.